

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 22/10 B

L 2 U 98/08 (LSG für das Saarland)
S 4 U 201/07 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) und § 62 SGG, dass das LSG es unterlassen habe, ihn darauf hinzuweisen, dass dem Umstand entscheidende Bedeutung zukomme, dass er - der Kläger - nach seinem Arbeitsunfall insgesamt noch drei Tage gearbeitet habe. Der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, im Hinblick auf welchen vom Kläger geltenden gemachten Anspruch und bezüglich welcher Voraussetzung zur Erfüllung dieses Anspruchs, dieser Umstand und damit der behauptete Verfahrensmangel insgesamt nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich ist.
- 4 Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensmangel eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG rügt, weil es trotz der divergierenden Gutachten von Dr. E. und Dr. R. entgegen seines Antrags kein "Obergutachten" eingeholt habe, mangelt es ebenfalls an der ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass der Antrag auf Einholung eines "Obergutachtens" die Voraussetzungen für einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfüllt und den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Der Antrag des Klägers enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl. BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)